

Sehr geehrte Aktionärin,
sehr geehrter Aktionär,

zu unserer Hauptversammlung am 3. Mai 2007 in Hamburg hat uns zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 ein Gegenantrag von **Herrn Uwe Wunsch**, Dresden erreicht:

„Betreff Gegenantrag zur Hauptversammlung 2007

Als Aktionär der Comdirect Bank stelle ich, Uwe Wunsch, Neuländer Str. 69, 01129 Dresden, die folgenden Anträge zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4.

1. dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ist die Entlastung zu verweigern;
2. der Vorstand wird beauftragt, umgehend mit der Commerzbank AG Gespräche mit dem Ziel einer Fusion aufzunehmen.

Als Erstzeichner der Aktien bin ich mit dem Kursverlauf der letzten Jahre mehr als unzufrieden.

Als Klagevertreter, in Beauftragung meiner Frau, erhielt ich während der Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg (Az: 61 C 112/06 und 62 C 367/06) Einblicke in die Interna der Comdirect Bank, die eine Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus aktienrechtlicher Beurteilung nicht zulässt und eine Fusion mit der Commerzbank AG erforderlich zwingend notwendig erscheinen lässt.

Die Comdirect Bank hat die Aufgaben einer Depotbank bereits auf die Commerzbank übertragen, indem sie dem zuständigen Amtsgericht am 29.01.2007 schriftlich mitgeteilt hat: „Es ist in der mündlichen Verhandlung bereits klargestellt worden, dass die Commerzbank AG für die Beklagte [Comdirect Bank] die Verwaltung der Depots durchführt.“

Da zu diesem Vorgang jeder Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsverbindungen fehlt, macht sich die Bank gegenüber jeden ihrer Kunden schadenersatzpflichtig, welcher einen persönlichen Nachteil aufgrund der Verletzung des Datenschutzgesetzes („Bankgeheimnis“) nachweisen kann. Dies scheint nicht nur ein theoretischer Fall zu sein, da Wertpapiermitteilungen zu Aktien der Depotinhaber gleichfalls nur noch bei der Commerzbank AG eingehen und Anlageentscheidungen gleichfalls dort – ohne eine Information an den rechtmäßigen Inhaber– getroffen werden. Schadenersatzklagen sind anhängig.

Dem Antragsteller sind allein mehrere Kunden bekannt, die rechtliche Schritte gegen die Comdirect Bank deshalb angekündigt bzw. eingeleitet haben.

Dem Vorstand muss dieser Sachverhalt bekannt sein. Trotz schriftlichen Hinweis an den Vertreter der Comdirect Bank, dass diese Aussage unhaltbar ist, wird keine Gegendarstellung oder Richtigstellung veranlasst. Sie ist demnach tatsächlich gelebte Praxis in dieser Bank.

Dass die Comdirect Bank in rechtlichen Auseinandersetzungen völlig hilflos dasteht, kann gleichfalls nur als völliges Versagen von Vorstand und Aufsichtsrat gewertet werden. Der alleinig beauftragte Sachbearbeiter und Prozessvertreter ist –wenn nicht andersweitig verhindert– ausschließlich auf Aussagen von Mitarbeitern der Commerzbank AG oder deren Schriftsätze angewiesen. Eine Dokumentation zu Aktivitäten der Comdirect AG bei Wertpapiermitteilungen (SpinOff, Gratisaktien, Dividenden) fehlt komplett, da dort diese Informationen nicht eingehen oder aufgrund Arbeitsüberlastung nicht zeitnah bearbeitet werden können.

Sie gibt vor Gericht zu Protokoll: „Die Beklagte ist daher auf Informationen von dort [Commerzbank AG] angewiesen. Auch sie kann sich zur Aufklärung des Sachverhaltes nur an die Commerzbank wenden und darauf vertrauen, von dort ausreichende Informationen zu erhalten.“

Eigene Aktivitäten –vom Gesetzgeber zur Verhinderung von Kartellen und Monopolen (auch) im Bankensektor zwingend vorgeschrieben– scheinen bei der Comdirect Bank nicht notwendig oder vorgesehen. Dem Unterzeichner und Miteigentümer der Gesellschaft ist nicht bekannt, dass die

Commerzbank AG über einen Beherrschungsvertrag verfügt, der diese Arbeitsweise rechtfertigen würde.

Den Aktionären der Comdirect Bank ist völlig unbekannt, welchen Anteil der Einnahmen aus über 800.000 Depotverwaltungen an die Commerzbank AG für diese „Dienstleistungen“ zu entrichten sind. Die Verträge wären in der Hauptversammlung offen zu legen und die Wirtschaftlichkeit zu erläutern. Fakt ist, dass sich der Gewinn der Comdirect Bank durch solche oder ähnliche rechtswidrige Konstrukte im Verhältnis zu anderen Onlinebrokern unterdurchschnittlich entwickelt, während die Commerzbank AG überdurchschnittlich stark verdient und der Aktienkurs sich prächtig entwickelt.

Die Commerzbank verfügt offensichtlich über die notwendige Infrastruktur einer ordnungsgemäßen Depotverwaltung und verwendet diese auch zur Betreuung der Comdirect Bank – Depots, so dass eine Trennung der beiden Banken nur zum Nachteil der Comdirect Bank Aktionäre weiter aufrecht gehalten werden kann. Eine Fusion ist im Interesse der freien Aktionäre, um deren Zustimmung mit diesem Antrag geworben wird.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden aufgefordert, alle diesbezüglichen Aktivitäten den Anteilsinhabern auf der Hauptversammlung zu erläutern und einen Termin zu nennen, wann die Fusion vollzogen werden kann.“

Stellungnahme der Verwaltung zu dem Gegenantrag von Herrn Uwe Wunsch:

Wir halten die Gegenanträge für unbegründet und schlagen vor, sie abzulehnen. Wir behalten uns vor, zu Einzelfragen auf der Hauptversammlung ausführlicher Stellung zu nehmen.

Bereits an dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der zweite Antrag von Herrn Wunsch („... 2. der Vorstand wird beauftragt, umgehend mit der Commerzbank AG Gespräche mit dem Ziel einer Fusion aufzunehmen“) nicht als Gegenantrag, sondern als Tagesordnungsergänzungsantrag im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG auszulegen ist. Dieser kann aus zweierlei Gründen nicht zur Abstimmung gestellt werden:

Zum Einen ist das für einen solchen Antrag erforderliche Quorum nicht nachgewiesen worden. Zum Anderen ist der Antrag auf eine unzulässige Beschlussfassung der Hauptversammlung gerichtet. So kann die Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung nur dann entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG).

Da der Vorstand die Aufnahme von Gesprächen mit dem Ziel einer Fusion mit der Commerzbank der Hauptversammlung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt hat und auch nicht beabsichtigt, dies zu tun, würde eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Antrag von Herrn Wunsch zu einem Verstoß gegen § 119 Abs. 2 AktG führen. Vor diesem Hintergrund darf dem Antrag von Herrn Wunsch entsprechend § 126 Abs. 2 Nr. 2 AktG nicht stattgegeben werden.

Quickborn, im April 2007
comdirect bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand